



Groß Strehlig, den 27. Dezember 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Nr. Bst. a 1126/11. 18. R. R. A.

Betrifft: Wamba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen.

Der gestrige Erlass Nr. C. B. 232. 11. 18 D. R. A. enthält folgende Bestimmungen:

„Wamba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen wird aufgehoben. Einzelheiten folgen.“

Hiernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung außer Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung 1) außer Kraft gesetzt:

Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Berücksichtigung	Abkürzungen	Beyzeichnung
16. September 1918	850. 7. 16 B. 5	letz. Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschaffung, Verkauf und Besitzübertragung).
21. November 1916	3010. 10. 16 B. 5.	letz. Befehlsanordnung über Herstellung.
1. Februar 1917	973. 1. 17 B. II e (D. R. A.)	letz. Befehlsanordnung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.
15. Juni 1917	9090. 3. 17 B. III 1.	letz. Befehlsanordnung und Befehlsanordnung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.
20. Juni 1917	582. 4. 17 B. II 4 e.	letz. Befehlsanordnung und Befehlsanordnung von Lokomobilen.

Sämtliche auf Grund obiger Bekanntmachungen erlassenen Anordnungen und Verfügungen unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung 1) werden gleichfalls außer Kraft gesetzt.

Durch besondere Urkunden besetzte Einzelbeschlagnahmen und Enteignungen von Gegenständen, welche zum Bereich vorstehend aufgeführter Bekanntmachungen gehören, bleiben in Kraft.

1) Als Ausnahme hiervon bleiben die Nichtfaktoren über die Preisbildung von Werkzeugmaschinen bis auf weiteres bestehen.
Berlin, den 18. November 1918.
Roetz H.

Eisenbewirtschaftung.

Der gestrige Erlass Nr. 1. 11. 18. D. R. A. enthält folgende Bestimmungen:

„Bei Eisenwirtschaft Verwendungserbote und Fertigfabricate aufgehoben. Einzelheiten folgen. Bautenprüffstellen fallen fort.“

Hiernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Berücksichtigung	Abkürzungen	Beyzeichnung
November 1916	E. 148. 10. 16. R. R. A.	Eingelieferungsbeschränkung für Rohisen, Rohstahl, Halbzeug, geschmiedete und gewalzte Fabricate, Fluzisen, Flugstahlformguß und Grauguß.
13. Februar 1917	Stab. Tech. 5639. 2. 17. R. 3. 2.	Eingelieferungsbeschränkung und Befehlsanordnung über Eisenmaterial und Betriebsmittel der Straßenbahnen
27. September 1917	E. 1916. 7. 17. R. R. A.	Befehlsanordnung von Stachelkraft und Befehlsanordnung von Stachelkraft und Stachelkraftmaschinen.
10. Oktober 1917	E. 50. 8. 17. R. R. A. mit Nachträgen	Befehlsanordnung und Befehlsanordnung von Stab-, Form- u. Montierellen, Stab- und Formstahl, Blechen u. Nähten aus Eisen u. Stahl, Grauguß, Temper- u. Stahlguß.
20. Oktober 1917	Bst. 200. 9. 17. R. R. A.	Befehlsanordnung und Befehlsanordnung von eisernen Heizkörpern u. Zentralheizungsesseln.
November 1917	E. 452. 10. 17. R. R. A.	Erzeugung des Kriegsmaterials durch Eisen- und Stahlwerke.
Dezember 1917	Bst. m. 308. 12. 17. R. R. A.	Eingelieferungsbeschränkung von harten Stahlbröcken.

Sämtliche seitens der Rohstahl-Ausgleichsstelle erlassenen Anordnungen und Verfügungen, insbesondere die Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 20 des Deutschen Stahlbundes vom 1. 12. 16 und die für die Eisen- und Stahlwerke grundlegende Verfügung der Rohstahl-Ausgleichsstelle vom 5. 4. 17 Tgb. Nr. 1. 1418. 3. 17. R. A. S. (I. 214. 4. 17. R. A. S.) werden gleichfalls außer Kraft gesetzt. Gidesfaktliche Erklärungen, Bezugshefte und Dringlichkeitshefte sowie sonstige den Verkehr in Eisen und Stahl regelnde Vorschriften für Bezug und Lieferung kommen damit in Fortfall.
Berlin, den 14. November 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisation (Demobilisationsamt).

Roetz.

Betrifft Schrotmühlenverordnungen der Stellvertretenden Generalkommandos.

Nachdem der Belagerungszustand aufgehoben worden ist, besteht vielfach die Auffassung, daß damit auch die Verordnungen der Stellvertretenden Generalkommandos, die Schrotmühlen betreffend, außer Kraft getreten sind.

Diese Ansicht ist irrtümlich. Wir verweisen auf die Bekanntmachung des Reichsdemobilisationsamts vom 13. November 1918 im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 270 vom 14. November 1918, wonach u. a. auch alle im Interesse oder zur Sicherung der allgemeinen Volksernährung erlassenen Verordnungen der Stellvertretenden Generalkommandos zunächst in Kraft bleiben.

Berlin, den 4. Dezember 1918.

Preussisches Landes-Getreide-Amt.
Dr. Meiner.

Bekanntmachung des Reichswirtschaftsamtes, betreffend Aufhebung des § 7 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420).

Vom 22. November 1918.

Auf Grund des § 21 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird folgendes bestimmt:

Einzigster Paragraph.

§ 7 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) in der durch die Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schubverforgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) abgeänderten Fassung tritt außer Kraft.

Berlin, den 22. November 1918.

Das Reichswirtschaftsamt
Dr. Aug. Müller.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Erweiterung der Freiliste.

Vom 5. Dezember 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In das Verzeichnis A (Freiliste) der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Aenderung der Freiliste vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244) werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände aufgenommen:

- XV. Strümpfe, Socken und Stutzen.
- XVI. Kopfschüler, Brustschüler, Kniewärmer, Leibbinden, Halsbinden, gestricke Schals, Pulswärmer.
- XVII. Schwiiger (Sweater) jeder Art, gestricke, gewirkte oder gehäkelte Damenwesten, gewirkte Korsettjehoner und Unterkleider. (Triothembden und -jacken sind bezugscheinpflichtig).
- XVIII. Brusthalter, Büstenhalter, Niedergürtel, Geradenhalter und ähnliche Gegenstände.
- XIX. Matratzen, fertiggewaschene Inletts.
- XX. Abgepackte Kopfschüler, Schals und Umschlagetücher, Reise- und Schlafbetten, Decken für Tiere.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem 8. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Reichsbekleidungsstelle
i. B. Dr. Temper.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Aufhebung der Beschlagnahme von Gastwirtswäsche.

Vom 7. Dezember 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

Einzigster Paragraph:

Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitz von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und ähnlichen Betrieben sowie Wäscheverleihgeschäften befindlichen Bett-, Haus- und Tischwäsche vom 25. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 202) tritt mit dem 8. Dezember 1918 außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1918.

Reichsbekleidungsstelle
i. B. Dr. Temper.

Briefstempel der Kommandantur mit Aufschrift: „Königl. Kommandantur Swinemünde“. In der Mitte das Wort: Briefstempel ist entwendet. Bitte sperren. Bis auf Weiteres wird für Briefe Dienststempel mit Adler verwendet.

Kommandantur Swinemünde.

Nachrichtenskommissar Swinemünde drachtet, daß Kommandopostschaff mit Aufschrift „Kaiserliche Marine-Nachrichtenskommissar Swinemünde“ gestohlen. K. M. weist darauf hin, daß entsprechende Vorichtsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Am Montag den 4. d. Mts. vormittags zwischen 9 und 10 Uhr während der Dienststunden ist der Polizeistempel in einem unbewachten Augenblick auf unaußgeklärte Weise entwendet worden.

Bisher fehlt von dem Täter jede Spur.

Der Stempel trug den Reichsadler mit der Aufschrift „Polizei-Verwaltung der Stadt Pyritz“. Es ist ein neuer Stempel mit gleicher Aufschrift aber mit dem Preussischen Adler bestellt worden.

Pyritz, den 7. November 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Nach Arm. Bestimmung sind Rückführungen von Leichen Gefallener bis auf Weiteres unmöglich.

Oppeln, den 6. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

Anordnung betr. Handel mit Pferdefleisch.

Unsere Anordnung vom 5. November 1918 — A. IV. 118 — wird aufgehoben. Mit Ermächtigung des Landesfleischamts wird unter Bezugnahme auf unsere Anordnung vom 6. August 1918 — A. I. 3083/18 — folgendes bestimmt:

1. Das Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Maulseln darf nur gegen Fleischarten abgegeben werden. Die Wochenhöchstmenge für den einzelnen Verbraucher beträgt
 - a) 250 Gramm in Orten, wo eine Wochenhöchst-

menge an Schlachtviehfleisch (Rinder, Schweine, Schafe, Kälber) von 100 Gramm,

b) 400 Gramm in Orten, wo eine Wochenhöchstmenge an Schlachtviehfleisch (Rinder, Schweine, Schafe, Kälber) von 150 Gramm,

c) 500 Gramm in Orten, wo eine Wochenhöchstmenge an Schlachtviehfleisch (Rinder, Schweine, Schafe, Kälber) von 200 Gramm festgesetzt ist. Auf den einzelnen Abschnitt der Reichsfleischkarte entfallen daher je 25 Gramm, bzw. 40 Gramm, bzw. 50 Gramm,

Rinder unter 6 Jahren erhalten die Hälfte.

Der einzelne Verbraucher hat danach die Wahl, auf die einzelnen Marken seiner Reichsfleischarte Schlachtviehfleisch oder Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Maulsefeln zu entnehmen.

2. Wurst, die aus Fleisch von Pferden, Eseln, Maulsefeln, Maultieren besteht ist markenfremd. Die Kopschlächter dürfen aber nur 20% des verfügbaren Kopsfleisches zur Herstellung von Wurst verwenden.
3. Die zugelassenen Kopschlächter haben allwöchentlich alle vereinnahmten Fleischmarken an eine von dem Kommunalverbände zu bestimmende Stelle gegen eine Bescheinigung über die Menge der abgelieferten Marken abzugeben.

Die erforderlichen Kontrollmaßnahmen bei Abgabe der Marken (Entwertung usw.) haben die Kommunalverbände zu treffen.

Die Kommunalverbände haben allmonatlich, spätestens bis 5. jeden Monats der Provinzialfleischstelle über die ausgegebene durch Marken belegte Menge Fleisch von Pferden, Eseln, Maulsefeln und Maultieren Mitteilung zu machen.

4. Wird Fleisch von Pferden, Eseln, Maulsefeln und Maultieren an Werke, Anstalten usw. abgegeben, so haben die Kommunalverbände für Einziehung der entsprechenden Anzahl Fleischmarken Sorge zu tragen.

5. Die Kopschlächter dürfen Pferde nur unter Beibringung eines Ursprungszeugnisses einkaufen und verkaufen. Das Ursprungszeugnis muß Geschlecht, Alter, Farbe und Größe des Tieres enthalten.

Die mit der Beschau bei Einhufern beauftragten Tierärzte haben die Befichtigung abzulehnen, wenn das Ursprungszeugnis nicht beigebracht wird.

6. Dort, wo die Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthaus zu erfolgen hat, darf nur derjenige zur Schlachtung zugelassen werden, der sich durch Vorlegung einer Ausweisarte der Provinzialfleischstelle als zugelassener Kopschlächter ausweist.

7. Die Kopschlächter haben den Weisungen der Provinzialfleischstelle unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls ihre Zulassung widerrufen wird.

8. Zuwiderhandlungen sind nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) strafbar.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, den 9. Dezember 1918.

Die Provinzialfleischstelle für Schlesien.
Tiebel.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, folgende Groß- und Kleinhandelspreise festgelegt:

	Groß- Erzeuger- preis	Groß- Erzeuger- preis	Groß- handels- preis	Klein- handels- preis
Bei Lieferung aufgrund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.				
M. je Ztr. M. je Ztr. M. je Ztr. M. je Ztr.				

1. Dauerweizkohl					
v. 15.—31. 12. 1918	5,75	6,00	8,00	9,00	11,00 (12,00)
v. 1.—31. 1. 1919	6,25	6,50	8,50	9,50	11,50 (12,50)
v. 1.—28. 2. 1919	6,75	7,00	9,00	10,00	12,00 (13,00)
v. 1.—31. 3. 1919	7,25	7,50	9,50	10,50	12,50 (13,50)

2. Grünkohl					
v. 15.—31. 12. 1918	8,00	8,50	11,00	12,00	16,00
v. 1.—31. 1. 1919	9,50	10,00	12,50	13,50	17,50
v. 1.—28. 2. 1919	11,50	12,00	14,50	15,50	19,50

3. Kohlräben: (Bruden, Boden- kohlrabi, Stedtrüben)					
gelbe					
v. 1.—15. 12. 1918	2,70	2,70	4,95		7,45
v. 16.—31. 12. 1918	2,85	2,85	5,10		7,60
v. 1.—15. 1. 1919	3,00	3,00	5,25		7,75
v. 16.—31. 1. 1919	3,15	3,15	5,40		8,00
v. 1.—15. 2. 1919	3,30	3,30	5,55		8,15
v. 16.—28. 2. 1919	3,45	3,45	5,70		8,30

	Groß- Erzeuger- preis	Groß- Erzeuger- preis	Groß- handels- preis	Klein- handels- preis
Bei Lieferung aufgrund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.				
M. je Ztr. M. je Ztr. M. je Ztr. M. je Ztr.				

3. Kohlräben: (Bruden, Boden- kohlrabi, Stedtrüben)					
gelbe					
v. 1.—15. 3. 1919	3,60	3,60	5,85		8,45
v. 16.—31. 3. 1919	3,75	3,75	6,00		8,60

4. Weiße Möhren:					
bis 31. 12. 1918	3,75	3,75	5,75		7,75 (8,75)
v. 1.—31. 1. 1919	4,00	4,00	6,00		8,00 (9,00)
v. 1.—28. 2. 1919	4,25	4,25	6,25		8,25 (9,25)
v. 1.—31. 3. 1919	4,50	4,50	6,50		8,50 (9,50)

5. Äpfel und Birnen (Eafelobst)					
v. 1.—31. 1. 1919	0,46	—	0,56		0,71 je Pfd.
v. 1.—28. 2. 1919	0,48	—	0,58		0,73 „ „
v. 1.—31. 3. 1919	0,50	—	0,60		0,75 „ „

- Die Erzeugerpreise umfassen die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. (§ 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) sowie die Vergütung für besondere Anwendungen des Anbauers an Arbeit, oder an Kosten für die Aufbewahrung (Einmieten, Eintellern und dergl.)

Soweit gelbe Kohlräben auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages zur Veräußerung gelangen, ist der Anbauer verpflichtet, die Ware auf Anweisung des Erwerbers zu liefern, der allein den Lieferungsstermin bestimmt. Als Entgelt für diese Verpflichtung erhält der Anbauer zu dem Vertragspreise eine Anfuhrprämie von 0,75 M. je Ztr.

Die Erzeugerpreise, wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914

(Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigelegten Preise gelten nur in den Kreisen: Breslau Stadt, Deuthen Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg OS., Rybnitz, Pleß, Tarnowitz, Landeshut i. Schl. Waldenburg i. Schl., Hirschberg i. Schl. und Görlitz Stadt.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen. Breslau, den 12. Dezember 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Anordnung über den Geschäftsbetrieb der zugelassenen Roffschlächter.

I. Bei dem Ankauf eines Schlachtpferdes hat der Käufer 1 Ankaufschein in 3facher Ausfertigung auszufüllen. Ein Stück erhält der Verkäufer (Viehhalter), behält der Käufer, " " ist sofort an die Provinzial-Fleischstelle einzusenden.

II. Sobald das Tier geschlachtet wird, ist der Schlachtschein in zweifacher Ausfertigung anzufüllen. Ein Stück behält der Käufer (Schlächter), " " ist sofort an die Provinzial-Fleischstelle einzusenden.

Der Schlachtschein ist nicht nur vom Käufer (Schlächter) zu unterschreiben, sondern auch von dem Tierarzt. Der Schlächter ist verpflichtet, das Tier unter Vorlegung des Schlachtscheines dem Veterinärbeamten vorzuführen.

Der Roffschlächter ist verpflichtet, die Scheine geordnet aufzubewahren und dem Revisionsbeamten der Provinzial-Fleischstelle jederzeit vorzulegen.

III. Der Roffschlächter hat ein Schlachtbuch zu führen. Das Schlachtbuch muß folgende Angaben enthalten:

Nummer des Kaufscheines	Genauere Adresse des Unter-
Tag des Kaufes	anzüßers
Lebendgewicht	Gezahlter Preis
Alter	Nummer des Schlacht-
Farbe	scheines
Geschlecht	Geschlachtet am
Genauere Adresse des Verkäufers	Schlachtgewicht
	Gewicht des Kramms
	Vermorfen als untauglich

Im men wurde das Fleisch und Kram abgeführt.

IV. Das Pferdefleisch muß an diejenigen Stellen abgeliefert werden, die von uns bezeichnet werden. Darüber und über den Verkauf ergehen noch bestimmte Weisungen.

Breslau, den 1. November 1918.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien. Tiebel.

Die Vertragsparteien des Berliner Abkommens vom 23. Dezember 1913 haben am 2. d. Mes. vereinbart, daß die Amtsdauer der zu den Ausschüssen für die Auswahl der Rassenärzte, zu den Vertragsauschüssen und zu den Schiedsämtern gewählten Vertreter der Krankenkassen und Ärzte, die mit dem 31. d. Mes. ablaufen würde, bis zum 30. Juni 1919 verlängert wird.

Berlin W. 9, den 11. Dezember 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage von Megeren.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntnis der Krankenkassen des Kreises.

Groß Strahlitz, den 23. Dezember 1918.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß in einzelnen Orten die irrgige Vorstellung besteht, daß die Vorschriften über Fleischrationierung, Schlachtungen usw. keine Geltung mehr hätten.

Wir erlängen ergeben in geeigneter Weise bekannt zu geben, daß sich an den Bestimmungen betr. die Fleischversorgung und Viehaubringung nichts geändert hat und gegen Uebertretungen mit großer Strenge eingeschritten wird. Gerade jetzt ist die genaueste Innehaltung dieser Bestimmungen unbedingt erforderlich.

Breslau, den 30. November 1918.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Groß Strahlitz, den 23. Dezember 1918.

Defen, Herdfeuerungen und Zentralheizungen instand setzen . . . Kohlen sparen!

Einer der Hauptanlässe zur Kohlenverschwendung ist der schlechte Zustand, in dem sich in fast allen Haushaltungen die Defen, Küchenherde und Zentralheizungen infolge der Abnutzungen in vier Kriegsjahren befinden, während deren fast keine Reparaturmöglichkeit vorhanden war. Man kann ruhig annehmen, daß diese Verschwendung an wertvollen, jetzt unersetzbaren Brennstoffen in den Großstädten ein Viertel bis ein Drittel des Gesamtbedarfs an Kohle und Holz für den Hausbrand ausmacht.

Diese Verschwendung muß angesichts unserer kostlosen Kohlenlage jetzt aufhören. Defen, Herde und Zentralheizungen müssen jetzt so schnell wie möglich repariert werden. Personal und Material ist vorhanden, es sind schon genügend Töpfer, Zentralheizungsmonteure und Ofenfejer aus dem Felde zurückgekehrt; die Beschlagsnagel der erforderlichen Werkstoffe ist aufgehoben; solange noch die milde Bitterung des Vorwinters anhält, ist jede Reparatur leichter ausführbar.

An alle Hausbesitzer und Mieter ergeht die dringende Aufforderung, sofort alle Heizrichtungen ihrer Wohnungen gründlich nachsehen und instand setzen zu lassen.

Die uns am Ende des Winters voraussichtlich fehlende Menge unserer Hausbrandkohlen kann nur durch Ersparnis im Verbrauche in den nächsten Wochen zum Teil hereingeholt werden und diese Ersparnis ist nur möglich, wenn alle Feuerungen in gutem Zustand sind.

Groß Strahlitz, den 20. Dezember 1918.

Auf den in der Sonderbeilage des Amtsblatts Nr. 50 für 1918 veröffentlichten Verteilungsplan des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse für die Rechnungsjahre 1918/1920 werden die Schulkassen und Schulverbände aufmerksam gemacht.

Groß Strahlitz, den 19. Dezember 1918.

Die Hände unter dem Pferdebestande des Dominiums Deschowitz ist erledigt.

Groß Strahlitz, den 19. Dezember 1918.

Berichtigung

zur Nachweisung der Stimmbezirke pp. des Kreises Groß Strehlitz zur Wahl der Abgeordneten
für die Nationalversammlung.

Z/No. Nr.	Wahlort	Angabe der dazu gehörigen Ortschaften		N a m e n d e r		Wahllokal
				Herren Wahlvorsteher	Herren Stellvertreter	
21	Petersgräß	Diebenhain Petersgräß Wierschlesch	Gem. " " Gut Gem. Gut	Blumenstein, Fortstretär in Eichhorst	Karlitzel, Hauptlehrer in Petersgräß	evangelische Schule in Petersgräß

Groß Strehlitz, den 23. Dezember 1918.

Der Herr Staatssekretär des Innern teilt mit, daß durch die Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 19. Dez. 1918 (R.G.B. S. 1441) der Wahltag zur deutschen Nationalversammlung auf den 19. Januar 1919 vorverlegt ist und daß insolgedessen die Fristen für die Auslegung der Wählerlisten und die Einreichung der Wahlvorschlüge verkürzt werden mußten.

Der Tag der Auslegung der Wählerlisten ist vom Rat der Wollbeauftragten durch die genannte Abänderungsverordnung auf den 30. Dez. 1918 festgelegt worden. Dadurch erübrigt sich die in § 3 Abs. 1 der Wahlverordnung vom 30. November 1918 vorgesehene Festlegung des Auslegungstages durch den Staatssekretär, nicht aber die Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung. Ich weise hiernach ausdrücklich darauf hin, daß die Wählerlisten am 30. Dezember 1918 ausgelegt werden müssen.

Oppeln, den 21. Dezember 1918.

Der Wahlkommissar für die Wahl zur Nationalversammlung im Wahlkreise Regierungsbezirk Oppeln.

Kley,

Oberregierungsrat.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Wahlkommissar bringe ich hiernit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortsbehörden erhalten die Weisung von den nach meiner Verfügung vom 13. Dezember J.-Nr. 9202 zweifach angefertigten Wählerlisten das Hauptexemplar während 8 Tagen

**vom 30. Dezember beginnend bis
einschließlich 6. Januar 1919**
zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszuliegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, und die Dauer der Auslegung ist vom Ortsvorstand in ortsüblicher Weise bekanntzugeben unter Angabe auch des Lokals, in welchem die Liste ausliegt, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten zu erheben sind.

Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig

hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 6. Januar 1919, bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Kommissar schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Sowie die Richtigkeit seiner Behauptung nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen. Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn a in den Städten der Magistrat,
b auf dem Lande der Landrat.

Sie muß nach § 2 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 19. Dezember 1918 binnen einer Woche erledigt sein. Es ist mir daher gegebenen Falles das Nebenexemplar der Wählerliste mit den von mir zu entscheidenden Einsprüchen bis spätestens den 13. Januar 1919, wenn nötig durch besonderen Boten einzusenden.

Nach den ergangenen Entscheidungen hat der Ortsvorstand die Wählerlisten zu berichtigen und die Gründe der Streichung und Nachtragung am Bande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt ist, kurz zu vermerken. Die Belagstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizugeben.

Nach dem Ablauf der Auslegungsfrist können in die Wählerliste Wahlberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche aufgenommen werden.

Verlegt ein Wahlberechtigter nach diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz nach einem anderen Stimmbezirk, so ist er berechtigt, sich nach Löschung seines Namens in der Wählerliste seines bisherigen Stimmbezirks auf Grund einer hierüber von der Gemeindebehörde auszufällenden Bescheinigung im Stimmbezirk seines neuen Wohnsitzes nachträglich in die Wählerliste aufnehmen zu lassen.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind nach Ablauf der Erledigungsfrist für die Einsprüche also am 14. Januar 1919 vom Ortsvorstand abzuschließen und zu unterschreiben, das zweite Exemplar unter dem Zusatzfügen der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplar.

Hierbei hat der Ortsvorsteher eine Bescheinigung (auf dem Titelblatt) darüber auszustellen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegen hat, sowie daß die Bekanntmachung hierüber in ortsüblicher Weise erfolgt ist,

sowie daß die Abgrenzung des Stimmbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Ort, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind.

Das Hauptstück der Wählerliste nebst Belegen hat der Ortsvorsteher sorgfältig anzubereichern, das zweite Stück dagegen dem Wahlvorsteher zur Benützung bei der Wahl zu übergeben. In Stimmbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen, heißen die Wahlvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Wählerlisten zu einer Wählerliste zusammen.

Da eine Vorverlegung des Wahltages erfolgt, muß die in meiner Verfügung vom 13. Dezember d. J. J.-N. 9202 angeordnete Vorverlegung der fertiggestellten Wählerlisten unterbleiben. Statt dessen erlaube ich aber bis zum angegebenen Tage bestimmt um eine Anzeige, daß die Listen ordnungsmäßig aufgestellt sind. In dem Bericht ist auch die Anzahl der eingetragenen Wähler anzugeben.

Groß Strehlitz, den 23. Dezember 1918.

Betrifft Hausjchlachtungen.

Nach einer Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten ist der Schweineabjchlachtungstermin **allgemein bis 31. Januar 1919** für Oberschlesien hinausgeschoben worden.

Die Ortsvorstände des Kreises erlaube ich, dieses sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Groß Strehlitz, den 23. Dezember 1918.

Mühlenschließung.

Die Mühle Gregor in Ujest habe ich wegen Annahme von Mahlgut ohne Mahlkarte bis auf weiteres geschlossen.

Groß Strehlitz, den 20. Dezember 1918.

Der Landrat.

Großpietsch.

Der Dienst der Bezirkshebamme des 3. Jt. unbesetzten Hebammenbezirks No. 13 Kaltwasser, umfassend die Ortschaften Kaltwasser, Klutschau und Alt Ujest ist der Bezirkshebamme Franziska Kühnel in Ujest bis auf weiteres vertretungsweise übertragen worden.

Groß Strehlitz, den 16. Dezember 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Bekanntmachung.

Die Entrichtung der Stempelabgaben für die im Kalenderjahre 1918 in Kraft gegebenen schriftlichen und mündlichen Pacht- und Mietverträge und für die Automaten und Musikwerke hat nach Maßgabe des Landesstempelgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen spätestens bis Ende Januar 1919 zu erfolgen.

Gleiwitz, den 12. Dezember 1918.

Hauptzollamt.

Die Entrichtung der Stempelabgaben für die im Kalenderjahre 1918 in Kraft gegebenen schriftlichen und mündlichen Pacht- und Mietverträge und für die Automaten und Musikwerke hat nach Maßgabe des Landesstempelgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen spätestens bis Ende Januar 1919 zu erfolgen.

Oppeln, den 14. Dezember 1918.

Hauptzollamt.

Bekanntmachung.

Die Fortverwaltung Kellsch beabsichtigt innerhalb der Waldgrenzen des Kellscher Forstes Gistbrocken auszustreuen. Dieses Vorhaben wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Kruppmühle, den 16. Dezember 1918.

Der Amtsvorsteher.

Wegen Berechnung und Zuschreibung der Zinsen für das Jahr 1918 bleibt die Kreisparfasse — Landratsamt — vom 27. bis 30. Dezember d. Js.

geschlossen.

Es können an diesen Tagen weder Spareinlagen angenommen werden, noch Rückzahlungen erfolgen.

Groß Strehlitz, den 21. Dezember 1918.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Kreisparfasse.
Grospietsch.

Achtung!

Achtung!

Deutsche Demokratische Partei. Wählerversammlung.

Am Sonntag, den 29. Dezember 1918

nachm. 4 Uhr

im Dietrich'schen Saale in Groß Strehlitz D. Schl. Alle Wahlberechtigten Männer, Frauen und Mädchen von Stadt und Kreis deutscher und polnischer Junge werden hierzu eingeladen.

Redner: Parteisekretär Dr. Schelenz aus Bentzen OS.
Thema: „Das neue Deutschland und die deutsche Demokratische Partei.“

Boß. Paul Grieger. Johst. Hoyer. Müller. Naumann. Rudolf Prankel. Alfred Prankel. Stiller.

Am selben Tage vormittags 11½ Uhr findet im Hütten-gasthause Zawadzki ebenfalls eine Wahlversammlung der Partei statt.

**Neu- und Umbau von Backöfen,
sowie Reparaturen,
Lieferung von Chamotten,
Maschinen u. Bäckereieinrichtungen**
übernimmt

A. Wisch, Lublinitz.

Vertreter der Firma Ritter, Rattowitz.

Sonderbeilage

Stück zu 52 des „Groß Strehliker Kreisblattes“

vom 27. Dezember 1918.

In Abänderung meiner Kreisblattverfügung vom 23. Dezember d. Js. — Sonderbeilage zu Nr. 51 — betreff. die Nachweisung der Stimmbezirke pp. des Kreises Groß-Strehlitz zur Wahl der Abgeordneten für die Nationalversammlung bringe ich zur Kenntnis, daß

1) im Stimmbezirk 4 Schloß Groß Strehlitz als Wahllokal nicht das Kassenzimmer der gräflichen Güterdirektion, sondern die Amtskanzlei des Amtsvorstehers zu Schloß Groß Strehlitz und

2) im Stimmbezirk 14 Colonnowska als Wahllokal nicht die evangelische Schule sondern die katholische Schule in Colonnowska bestimmt wird.

Die beteiligten Ortsbehörden haben dies sofort in örtlicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlitz 27. Dezember 1918.

Betrifft

die Ablieferung von Schlachtpferden.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, die Landwirte umgehend dahin zu veranlassen, daß jedes zur Schlachtung geeignete Pferd, das von einem Landwirt abgegeben wird, gleich einem halben Rinde auf seine jetzige oder künftige Schlachtviehanlage zur Anrechnung gelangt. Wird auf diese Weise den Landwirten die Möglichkeit geboten, ihre Stundviehbestände zu schonen, so werden sie nicht nur solche Pferde, die durch Zuführung besserer Pferde aus den Heeresbeständen in der Landwirtschaft für Schlachtzwecke frei werden, abliefern, sondern sie werden auch bereit sein, Pferde aus den Heeresbeständen zunächst abzunehmen und bei sich in Futter zu stellen, von denen zunächst nicht zweifelsfrei feststeht, ob sie wieder dauernd arbeitsfähig werden.

Ich erlaube aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ablieferung von Schlachtpferden nur an die von der Prov.-Fleischstelle zugelassenen Rottschlächter, die im Besitz einer Ausweisarte der Prov.-Fleischstelle sind, erfolgen darf. Andernfalls wird die Anrechnung nicht vorgenommen. Die Ablieferung an andere Personen oder Stellen ohne Genehmigung der Prov.-Fleischstelle ist unzulässig und strafbar. Im hiesigen Kreise ist der Rottschlächter Hof in Lechnitz im Besitz einer Ausweisarte.

Groß Strehlitz, den 27. Dezember 1918.

Der Kreisierarzt Veterinärarzt Dr. Froehner ist vom Felde zurückgekehrt und hat am 20. Dezember 1918 die Dienstgeschäfte übernommen.

Groß Strehlitz, den 24. Dezember 1918.

Der Landrat.

Förderung der Schafhaltung.

Die Landwirtschaftskammer gibt zur Begründung neuer Herden Unterstühtungen und zwar zur Beschaffung von weiblichen Tieren bis 50 Mk. je Stück, im Höchstfalle bis 1000 Mk. für den Einzelnen; Zuchtböcke werden für bäuerliche Besitzer kostenlos gestellt. Zur Anlage und Verbesserung von Weiden werden Beihilfen bis zu 500 Mk. gegeben. Schäferlehrlinge erhalten während der dreijährigen Lehrzeit eine Unterstühtung bis 250 Mk., Schäfermeister für die Ausbildung eines Beherlins bis 200 Mark.

Zur Beratung in Schafzuchtfragen steht ein Schäferdirektor und der Schafzuchtinstruktor der Landwirtschaftskammer zur Verfügung. Ein Merkbüchlein über Schafzucht, sowie jede nähere Auskunft ist von der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer, Breslau 10, Matthiasplatz 6, kostenlos zu erhalten.

Anzeigen.

Gesucht zuverlässigen Kutscher

bei hohem Lohn; kann bei Zimmermeister Blieniek in Gogolin sofort, oder 1. Januar 1919 antreten.

Wegen Auflösung meines Geschäfts

verkaufe ich:

●●●● glatte Seide ●●●●

in verschiedenen Farben

und Plüsch

nur an Selbstverbraucher. Auskunft in der Geschäftsstelle dieser Zeitung.